



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 27.04.2000

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Entscheidung der Kommission

vom 27/04/2000

zur Genehmigung des Erwerbs der alleinigen Kontrolle über des im Bereiches schwere Profile tätigen Unternehmens HSP Hoesch Spundwand und Profil GmbH durch die Salzgitter AG

(Fall IV/EGKS.1328 – Salzgitter / HSP)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl¹ insbesondere auf Artikel 66 § 2,

im Hinblick auf die Anmeldung der Parteien vom 21. März 2000 sowie auf die anschließend mitgeteilten Informationen und Auskünfte,

¹ Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 23. März 2000 haben die Unternehmen Salzgitter AG („Salzgitter“) und Thyssen Krupp Steel AG (TKST), das von der Thyssen Krupp AG kontrolliert wird, gemäß Artikel 66 § 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im folgenden: „EGKS-Vertrag“), ein Vorhaben angemeldet, nach dem Salzgitter sämtliche Geschäftsanteile an HSP von TKST erwirbt.

Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß das beabsichtigte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Artikels 66 in Verbindung mit Artikel 80 des EGKS-Vertrages fällt. Die vorliegende Entscheidung betrifft daher nur diejenigen Teile des Vorhabens, die in den Anwendungsbereich des EGKS-Vertrages fallen.

I. DIE PARTEIEN

Salzgitter AG („Salzgitter“) ist ein deutsches Unternehmen, das Flachstahl sowie Profilstahl herstellt und diese Erzeugnisse in den Staaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten vertreibt. Das Grundkapital von Salzgitter wird zur Zeit zu rd. 35,5% von der Norddeutschen Landesbank (direkt und indirekt) gehalten und zu 25,5% vom Bundesland Niedersachsen (indirekt). Der Rest befindet sich im Streubesitz. Die Salzgitter AG erzielte im Geschäftsjahr 1998/99 einen weltweiten Gesamtumsatz von EUR 2,7 Mrd, der mit EGKS Produkten erzielte Gesamtumsatz beträgt EUR 1,4 Milliarden, 85-95% dieses Umsatzes wurden innerhalb der Gemeinschaft erzielt, 55-65% davon innerhalb von Deutschland. Salzgitter hatte 1998 eine Kapazität von 1.410 Tsd. Tonnen und eine Produktion von [...] tausend Tonnen schwerer Profile.

Hoesch Spundwand und Profil GmbH („HSP“) ist ebenfalls ein deutsches Unternehmen, das die EGKS Produkte „schwere Profile“ und „Spundwände“ herstellt und diese in den Staaten der Europäischen Union, den EFTA-Staaten und einigen Drittstaaten vertreibt. Der weltweite Umsatz betrug 1999 EUR 115 Mio, davon wurden innerhalb der Gemeinschaft [80-90]% und innerhalb von Deutschland [50-60%] des Umsatzes erzielt. HSP hatte 1998 eine Kapazität von 320 Tsd. Tonnen und eine Produktion von [...] tausend Tonnen schwerer Profile.

HSP ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von der Thyssen Krupp Steel AG, welche wiederum von der Thyssen Krupp AG kontrolliert wird.

II. DAS VORHABEN

Salzgitter beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über HSP durch den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile zu erwerben. Der Kaufpreis soll in Geld geleistet werden.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

Die Übernahme der Kontrolle über ein Unternehmen, das unter Art. 80 EGKS-Vertrag fällt, stellt einen Zusammenschluß im Sinne des Art. 66 EGKS-Vertrag dar. Infolge ihrer Tätigkeit im Handel mit Stahlerzeugnissen sind Salzgitter und HSP als Unternehmen im Sinne des Artikel 80 EGKS-Vertrages anzusehen (vgl. Anlage I des EGKS-Vertrags). Durch den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an HSP erlangt Salzgitter die Möglichkeit, die alleinige Kontrolle über dieses Unternehmen auszuüben. Das angemeldete Vorhaben stellt daher einen Kontrollenerwerb im Sinne des Artikels 1 der

Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde und folglich einen Zusammenschluß im Sinne des Artikels 66 § 1 EGKS-Vertrages dar.

Das Zusammenschlußvorhaben unterliegt dem Erfordernis vorheriger Genehmigung, da der jährliche Gesamtumsatz der von dem Zusammenschluß betroffenen Unternehmen die in Artikel 5 Absatz 1 a) der Entscheidung Nr. 25-67/EGKS der Hohen Behörde vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 § 3 des Vertrages², zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3654/91/EGKS der Kommission³ genannte Höchstgrenze von 500 Mio. EUR überschreitet.

IV. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

Die Geschäftstätigkeiten der Parteien überschneiden sich bei der Herstellung von schweren Profilen und insbesondere bei warmgewalzten Spundwandstahl.

A. Relevante Produktmärkte

Warmgewalzte Flach- und Langstahlprodukte

Der im Hüttenwerk erzeugte Stahl wird in Form gegossen und durch anschließendes Weiterverarbeiten in Warmwalzwerken oder andere Bearbeitungsschritte zu den von den Endverbrauchern gewünschten Erzeugnissen weiterverarbeitet. Walzstahlerzeugnisse lassen sich in Flacherzeugnisse (Warmbreitband, Bandstahl, Breitflachstahl, Bleche, Bänder) und Langerzeugnisse (Schwerere Profile und Stahlträger, Eisenbahnoberbau, Stabstahl, Walzdraht) unterscheiden. Flachstahl- und Langstahlerzeugnisse werden auf unterschiedlichen Walzstraßen hergestellt und für unterschiedliche Verwendungszwecke nachgefragt, folglich besteht zwischen Flach- und Langstahlerzeugnissen keine Angebotssubstitution. Die Märkte für Flachstahl können folglich nach ständiger Entscheidungspraxis der Kommission⁴ von jenen für Langstahlprodukte unterschieden werden.

Warmgewalzte Langstahlprodukte

Beide Parteien, Salzgitter und HSP erzeugen schwerere Profile und innerhalb dieser Produktkategorie Spundbohlen. Spundbohlen sind warmgewalzte Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Form durch seitliches Ineinanderschieben oder mit besonderen Klammern zusammengefügt werden können und nach dem Einrammen in den Boden Zwischenwände oder Mauern bilden. Spundwände werden zur Abstützung von Erde und Schüttmaterial, beispielsweise bei Hafenanlagen, beim Bau von Tiefgaragen oder zur Bildung von Stützwänden verwendet, jedoch zunehmend durch alternative Lösungsmöglichkeiten aus konkurrierenden Materialien wie beispielsweise kaltgewalzter Stahlprofile konkurrenziert. In früheren Entscheidungen hat die Kommission zwischen verschiedenen Arten von schweren Profilprodukten, Schienen⁵, Trägern und Spundplatten unterschieden. Ob die genannten Erzeugnisse jeweils einen eigenständigen relevanten Produktmarkt darstellen oder wegen der hohen Umstellungsflexibilität in der Produktion ganz oder teilweise einem einheitlichen Produktmarkt angehören, kann im

² ABl. 154 vom 14.7.1967, S. 11.

³ ABl. L 348 vom 17.12.1991, S. 12.

⁴ vgl. Beispielsweise EGKS.1243 - Krupp Hoesch / Thyssen

⁵ Siehe beispielsweise Egks 1311 British Steel/Sogerrail

vorliegenden Fall letztlich offenbleiben, weil der beabsichtigte Zusammenschluß selbst bei Zugrundelegung der engsten denkbaren Produktmärkte keine wettbewerbliche Bedenken hervorruft.

B. RELEVANTE GEOGRAPHISCHE MÄRKTE

In vergangenen Entscheidungen hat die Kommission festgestellt, daß der geographisch relevante Markt für warmgewalzte Stahlerzeugnisse mindestens das Gebiet der Gemeinschaft umfaßt⁶. Die Transportkosten innerhalb der Gemeinschaft sind nicht bedeutend. Angesichts fehlender Marktzutrittsschranken und Nachfragerpräferenzen für bestimmte Hersteller in der Gemeinschaft (schwere Profile und Spundbohlen sind weitgehend homogene Massengüter) sind die einzelnen Mitgliedstaaten durch eine erhebliche gegenseitige Durchdringung gekennzeichnet.

Mit Ausnahme von Lieferungen aus Rußland der Ukraine unterliegen Importe von EGKS-Walzstahlerzeugnissen in die Gemeinschaft keinen Mengenbeschränkungen. Mit den beiden genannten Ländern hat die Kommission 1997 Höchstmengen unter anderem für Importe von warmgewalzten Stahlerzeugnissen vereinbart⁷, die 2001 auslaufen und schon jetzt erhebliche Importmengen zulassen. Im vorliegenden Fall braucht die genaue Abgrenzung der geographisch relevanten Märkte aber letztlich nicht entschieden zu werden, weil der beabsichtigte Zusammenschluß selbst bei Zugrundelegung eines auf das Gebiet der Gemeinschaft begrenzten Marktes keine wettbewerblichen Bedenken hervorruft. Die Importquote für schwerere Profile aus Drittstaaten betrug rund 9% für das Jahr 1999. Für Spundwandlerzeugnisse betrug die Importquote mehr als 18%. Diese vor allem aus Osteuropa stammenden Importe stiegen kontinuierlich innerhalb der letzten Jahre. Noch 1997 betrug sie nur 7% für Schwerere Profile und 6,5% für Spundwandlerzeugnisse.

C. AUSWIRKUNGEN DES ZUSAMMENSCHLUSSES

Salzgitter ist ein bedeutender Produzent von schweren Profilen und hält, bezogen auf die Verbrauchsmengen innerhalb der Europäischen Union im Jahr 1999 in Tonnen einen Anteil von rund [10-20]%. Der Anteil von HSP beträgt rund [<5%]. Gemeinsam kämen die Parteien somit auf einen Anteil von [10-20]% der gesamteuropäischen Produktion. Dieser Anteil blieb über die letzten 3 Jahre konstant. Ein Anteil in dieser Höhe ruft keine wettbewerblichen Bedenken hervor.

Salzgitter ist mit rund [<5%] Anteil in der Gemeinschaft kein bedeutender Produzent von Spundplatten. HSP, das sich auf die Produktion dieser Produkte spezialisiert hat, hält einen Anteil von rund [20-30%]. Das neue Unternehmen käme somit auf einen Anteil von rund 30%. Die Parteien würden jedoch starken Wettbewerb von ressourcenstarken Herstellern wie Arbed und British Steel mit jeweils mehr als 20% Anteil ausgesetzt sein. Ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck ergibt sich aufgrund der ständig steigenden Importe

⁶ Vgl. Fall IV/ECSC 969 Fried. Krupp AG/Hoesch AG [und Fall IV/Fall IV/EGKS.1243 - Krupp Hoesch / Thyssen]

⁷ Für Rußland siehe Amtsblatt L 300 vom 4.11.1997 und für die Ukraine im Amtsblatt L 210 vom 4.8.1997.

aus Drittländern, die 1999 bereits 18% gegenüber 6,5% im Jahr 1996 betragen. Darüber hinaus werden zusätzlich neue Methoden der Stützung von Erd- und Schüttgut entwickelt und angewendet.

Für das Jahr 1999 ergeben sich folgende Anteile für schwere Profile und Spundbohlen

Produzent	Schwere Profile inklusive Spundbohlen	Spundbohlen
Salzgitter	[10-20%]	[<5%]
HSP	[<5%]	[20-30%]
Gemeinsam	[10-20%]	[20-30%]
Arbed	30-40%	20-30%
British Steel	20-30%	20-30%
Importe aus Drittländern	10%	18%

VI. ERGEBNIS

Aus den obengenannten Gründen ist festzustellen, daß das angemeldete Vorhaben den beteiligten Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern oder den sich aus der Anwendung des EGKS-Vertrages ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen.

Da somit die Bedingungen gemäß Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrages erfüllt werden, kann das angemeldete Vorhaben genehmigt werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das angemeldete Zusammenschlußvorhaben der Unternehmen Salzgitter AG und HSP Hoesch Spundwand und Profil AG wird gemäß Artikel 66 § 2 des EGKS-Vertrages genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist gerichtet an:

Salzgitter AG
Eisenhüttenstraße 99
D-38239 Salzgitter
Germany

Brüssel, den 27/04/2000

Für die Kommission, unterzeichnet,
Mario MONTI
Mitglied der Kommission